



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwältin Inga Schulz,  
Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 39. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

am 17. Januar 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 39 K 505/24 A gegen den Bescheid  
des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2024 wird  
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der Antrag des ukrainischen Staatsangehörigen, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG – der Einzelrichter entscheidet, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG zulässig und begründet. Jedenfalls die Abschiebungsandrohung erweist sich nach den im Eilverfahren anzulegenden Maßstäben als rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung der Kammer liegen bezüglich der Ukraine die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes vor, wie unter anderem im Urteil der Kammer vom 3. April 2024, VG 39 K 59.19 A, ausgeführt wurde:

*„Diese hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG.*

*Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Der Maßstab der „stichhaltigen Gründe“ ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) entnommen, der auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt (vgl. EGMR, Urteil vom 23. März 2016 – Nr. 43611/11, FG/Schweden – Rn. 110 m.w.N.) und dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – BVerwG 10 C 13.10 – juris Rn. 20). Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt.*

*Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG und des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG sind bei ukrainischen Staatsangehörigen nach der nach Bescheiderlass entwickelten ständigen Rechtsprechung der Kammer (siehe zuletzt Urteil vom 26. März 2024, VG 39 K 345/20 A) gegeben. Der Klägerin droht bei einer Rückkehr in die Ukraine eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts. Außerdem droht ihr bei einer Rückkehr in die Ukraine aufgrund*

*der dortigen außergewöhnlich schlechten humanitären Bedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Da in verschiedenen Gebieten des gesamten Staatsgebietes der Ukraine Kampfhandlungen stattfinden, die im Rahmen der anzustellenden Gesamtwürdigung die erforderliche Gefahrendichte begründen, kann die Klägerin gegenwärtig auch nicht auf internen Schutz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e AsylG verwiesen werden. Der Rechtsprechung der Kammer ist die Beklagte in der Sache nicht entgegengetreten. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage in der Ukraine zwischenzeitlich verbessert hat, hat sie nicht aufgezeigt; solche sind nach der allgemein zugänglichen Presseberichterstattung und den Briefing Notes des Bundesamts auch nicht ersichtlich. Auf die im Übrigen von der Klägerin aufgeworfenen Fragen kam es damit nicht mehr an."*

Unter Bezug hierauf bestehen erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben und Freiheit des Antragstellers im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

**RECHTSPRECHUNG**